

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

a) im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.350.868 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.063.395 €

b) im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.110.614 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.750.138 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.670.842 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.390.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.184.172 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	824.990 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.719.658 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	18.291.600 €
--	--------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des

voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

3.712.527 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **32.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) **Grundsteuer für**
- die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 400 v. H.
 - die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 695 v. H.
- b) **Gewerbsteuer auf** 500 v. H.

§ 7

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 8

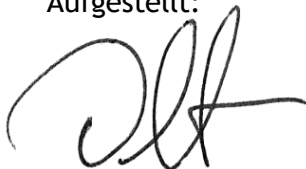
Soweit im Stellenplan eine **Planstelle** mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ versehen ist, entfällt diese nach Freiwerden der Stelle.
Im laufenden Haushaltsjahr können aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen vorübergehend Planstellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten sowie Planstellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

§ 9

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht (§ 36 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW).

Wilnsdorf, den 18.01.2024

Aufgestellt:



(Denkert)
Kämmerer

Bestätigt:



(Gieseler)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2024 liegt mit ihren Anlagen

ab 24.01.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Wilnsdorf

im Rathaus, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer 46, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wilnsdorf, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 46, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 18.01.2024

gez. Gieseler
Bürgermeister